

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Logo der Einrichtung

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Name der Werkstatt

Benennen der Frauenbeauftragten

Benennen der Vertrauensperson

1. Aufgaben und Ziele der Vertrauensperson

Die Aufgabe ist die Assistenz der Frauenbeauftragten bei ihrer laufenden Arbeit. Der Assistenzbedarf bemisst sich an den Fähigkeiten und Wünschen des jeweiligen Frauenbeauftragten. Das Ziel ist es, die Frauenbeauftragte in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich zu regeln und zu entscheiden.

Die Assistenz beinhaltet die Beratung und Begleitung der Frauenbeauftragten. Daraus können sich folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Terminkoordination
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in Leichte Sprache
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen...) und deren Versand
- Impulse für die Arbeit der Frauenbeauftragten geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen, ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene

Darüber hinaus stellt die Werkstatt der Frauenbeauftragten eine Bürokraft für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung. § 49 Absatz 5 und § 46 Absatz 2 DWMV.

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

2. Rahmenbedingungen

Um der Frauenbeauftragten angemessen zu assistieren, sind folgende Rahmenbedingungen gegeben:

- Zeitliche Freistellung, die sich am Assistenzbedarf der Frauenbeauftragten bemisst
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes der Frauenbeauftragten
- Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, E-Mail und Internet

3. Vereinbarungen

Freistellung als Vertrauensperson

Die Werkstatt hat gemäß § 49 Absatz 5 DWMV der Frauenbeauftragten auf deren Wunsch eine Person ihres Vertrauens zur Verfügung zu stellen, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die §§ 43, 44 Absatz 3 und 46 Absatz 1 gelten für die Vertrauensperson entsprechend.

§ 43 (2) DWMV

Sie ist von ihrer Tätigkeit zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Der Stundenumfang wird am Assistenzbedarf der jeweiligen Frauenbeauftragten bemessen.

Stellvertretung im Abwesenheitsfall

In ihrem eigenen Arbeitsfeld wird die Vertrauensperson vertreten von:

.....

Bei Ausfall der Vertrauensperson unterstützt die Frauenbeauftragte:

.....

Mustervereinbarung auf Grundlage der DWMV über die Assistenzleistung der Vertrauenspersonen

Schutz der Vertrauensperson

§ 47 DWMV

Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern.

Fortbildung

§ 44 Abs. 3 DWMV

Die Vertrauensperson wird für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freigestellt.

Schweigepflicht

§ 48 DWMV

Die Vertrauensperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Kosten und Sachaufwand der Arbeit

§ 46 DWMV

Die Kosten und den Sachaufwand trägt die Werkstatt gemäß.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung Teil des Arbeitsvertrages.
Sie gilt ab der Wahl zur Vertrauensperson bis auf Widerruf des Werkstatrates oder der Vertrauensperson.

Datum:

Einrichtungsleitung

Frauenbeauftragte

Vertrauensperson